

Merkblatt für Deutsche im Ausland zur Bundestagswahl

Deutsche, die im Ausland leben und nicht in Deutschland mit einem Wohnsitz gemeldet sind, können auch bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 wählen.

Dieses Merkblatt informiert Sie über die gesetzlichen Grundlagen und die Voraussetzungen, die Sie erfüllen müssen.

1. Schritt: Prüfung – Darf ich wählen?

Grundvoraussetzung für die Wahlteilnahme ist, dass Sie mindestens 18 Jahre alt sind und die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

- **Leben Sie oder befinden Sie sich am 24. September 2017 im Ausland, aber sind weiterhin in Deutschland gemeldet**, so werden Sie in das Wählerverzeichnis Ihrer Gemeinde eingetragen. Sie können in diesem Fall durch Briefwahl Ihr Wahlrecht ausüben. Hierfür müssen Sie bei Ihrer Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich (bei persönlichem Erscheinen) die Briefwahlunterlagen beantragen. Am einfachsten ist es, wenn Sie die Rückseite der Wahlbenachrichtigung entsprechend ausfüllen und an Ihre Gemeinde zurücksenden. Sie können aber auch unabhängig von der Wahlbenachrichtigung per Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung die Briefwahlunterlagen beantragen. Telefonisch ist dies aber nicht möglich.
- **Befinden Sie sich im Ausland und sind nicht in Deutschland gemeldet, dürfen Sie unter den folgenden Bedingungen dennoch wählen:**

1. Sie haben seit Ihrem 14. Geburtstag mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt und dieser Aufenthalt liegt nicht länger als 25 Jahre zurück

oder

2. Sie sind persönlich und unmittelbar vertraut mit den politischen Verhältnissen in Deutschland und sind von Ihnen betroffen.

Die notwendige Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in Deutschland muss persönlich aufgrund eigener Erfahrung und unmittelbar erworben worden sein. Eine rein passive Vertrautheit, etwa durch den Konsum deutschsprachiger Medien im Ausland, genügt nicht.

Wahlberechtigt sind:

- Die Ortskräfte mit deutscher Staatsangehörigkeit an deutschen Auslandsvertretungen (z. B. auch Mitarbeiter an Goetheinstituten, deutschen Auslandschulen oder politischen Stiftungen),
- sogenannte Grenzpendler, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ihre Arbeit aber regelmäßig im Inland erbringen, oder
- Auslandsdeutsche, die durch ein Engagement in Verbänden, Parteien und sonstigen Organisationen in erheblichem Umfang am politischen und gesellschaftlichen Leben Deutschlands teilnehmen, z. B. Deutsche mit Wohnsitz in Polen, die regelmäßig an Treffen einer Landsmannschaft in Deutschland teilnehmen.

Die Beispiele stellen keinen umfassenden Katalog dar. Können Sie gut begründen, dass Ihr Fall vergleichbar ist, empfehlen wir Ihnen, die Eintragung ins Wählerverzeichnis zu beantragen.

2. Schritt:

Antragsformular für die Eintragung in das Wählerverzeichnis besorgen.

Wenn Sie wahlberechtigt sind, sollten Sie rechtzeitig schriftlich die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen. Das notwendige Formular finden Sie hier:

https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/dc589523-d709-4c43-adbc-9342dda468ad/bwo_anlage-2_ausfuellbar.pdf

Laden Sie diese einfach sofort online herunter.

Die Formulare können Sie auch als Papiervordruck anfordern:

- bei allen Botschaften und Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland
- beim Bundeswahlleiter
- bei den Kreiswahlleitern in Deutschland

Antragsformulare können Sie dort auch für Familienangehörige, Freunde oder Kollegen anfordern.

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden Sie an die **Gemeinde, in der Sie vor dem Fortzug aus Deutschland zuletzt gemeldet waren oder in der Ihre Verbundenheit mit Deutschland am sichtbarsten wird** (z. B. bei Grenzpendlern der Arbeitsort). Um die aktuelle Anschrift der zuständigen Gemeindebehörde herauszufinden, sollten Sie die Internetseite Ihrer Gemeinde aufsuchen.

3. Schritt: Antragsformular rechtzeitig abschicken!

Sie sollten die ausgefüllten Antragsvordrucke möglichst umgehend zurückschicken. Laut Bundeswahlgesetz müssen die Antragsformulare spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bei der zuständigen Gemeindeverwaltung in Deutschland eingehen. Für die diesjährige Bundestagswahl ist dieser Tag der **3. September 2017**.

4. Schritt: Wählen und Wahlbriefumschlag rechtzeitig abschicken!

Sie erhalten nach Ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne weitere Anforderung – **etwa einen Monat vor dem Wahltag**, also spätestens Ende August 2017 – die für Ihre Briefwahl erforderlichen Wahlunterlagen übersandt. Sie sollten den Wahlbriefumschlag möglichst umgehend zurückschicken. Denn der Wahlbrief muss beim zuständigen Wahlamt spätestens am Wahltag, dem **24. September 2017, bis 18.00 Uhr** eingehen.

Die erste Stimme ist für den Wahlkreiskandidaten vor Ort, **die zweite Stimme ist die für den Ausgang der Bundestagswahl wichtigere Stimme**. Sie entscheidet, wie stark die Parteien bzw. Fraktionen im Deutschen Bundestag vertreten sein werden. Wenn Sie wollen, dass Angela Merkel Bundeskanzlerin bleibt, müssen Sie mit der Zweitstimme CDU wählen. Senden Sie Ihren Wahlbrief also so schnell wie möglich ab.

Falls die Zeit knapp wird, sollten Sie prüfen, ob die bei Ihnen nächstgelegene deutsche Auslandsvertretung anbietet, für die Rücksendung der Wahlbriefe der deutschen Wähler vor Ort Kurierdienste zu nutzen. Fragen Sie doch einfach in der nächstgelegenen deutschen Botschaft oder dem nächsten deutschen Konsulat nach.

Damit so viel wie möglich Auslandsdeutsche wählen können, geben Sie diese Informationen an Ihre Verwandten, Bekannten, Freunde und Kollegen weiter, von denen Sie wissen, dass Sie der CDU bzw. CSU nahestehen. Jede Stimme zählt.